



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Mai 2024

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	189	133	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	191
130 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte	189	134	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeingebrauch Ems)	191
131 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	191			
132 Bestandsübertragung	191			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

130 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte über die Übertragung der Archivierungsaufgabe nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Archivgesetz NRW habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 13. Mai 2024 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-203/2024.0002

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte über die Übertragung der Aufgaben nach § 10 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen

Präambel

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, ArchivG NRW) tragen die Träger der kommunalen Selbstverwaltung dafür Sorge, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren.

Diese Aufgabe kann gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 ArchivG NRW auch durch die Übergabe des Archivguts zur Archivierung in einem anderen öffentlichen, nichtstaatlichen Archiv erfüllt werden.

Der Kreis Warendorf unterhält ein Archiv, in dem den Städten und Gemeinden des Kreises nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 Nr. 2 ArchivG NRW die Archivierung ihres Archivguts in einem Kreiszentralarchiv ermöglicht wird.

Über die Archivierung der Unterlagen der Stadt Telgte schließen die Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister, und der Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, folgenden Vertrag:

§ 1 Hauptpflichten, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Telgte mandatiert die Archivierung ihrer Unterlagen an den Kreis Warendorf gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alt. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW). Sie übergibt ihre archivwürdigen Unterlagen dem Kreis Warendorf zur Archivierung im Kreisarchiv. Das Kreisarchiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut gegen Zahlung einer Entschädigung (§ 6). Das Archivgut bleibt Eigentum der Stadt Telgte.
- (2) Unterlagen sind sämtliche analogen und digitalen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. Dazu gehören auch alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind (vgl. § 2 Absatz 1 ArchivG NRW).
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt (§ 2 Absatz 7 Satz 1 ArchivG NRW).

§ 2 Pflichten der Stadt Telgte

- (1) Die Stadt / Gemeinde bietet dem Kreis Warendorf sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, zur Übernahme als Archivgut in das Kreisarchiv an. Die Unterlagen sind vollständig, d.h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge, und mit einer Abgabeliste, anhand derer das Kreisarchiv über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheiden kann, anzubieten.

Die Anbietung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfris-

ten und spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung, sofern keine anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung bei der Stadt Telgte bestimmen.

- (2) Um die spätere Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Kreisarchiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese zu anzubietenden elektronischen Dokumenten nach § 2 Absatz 1 dieses Vertrages führen, zu beteiligen.
- (3) Die Stadt Telgte benennt für Fragen der Archivierung einen festen Ansprechpartner für das Kreisarchiv.

§ 3 Pflichten des Kreises Warendorf

- (1) Der Kreis Warendorf archiviert die in der Verwaltung der Stadt Telgte entstandenen und künftig entstehenden archivwürdigen Unterlagen im Kreisarchiv als Archivgut der Stadt Telgte. Archivgut aus elektronischen Systemen archiviert der Kreis Warendorf, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 dieses Vertrages erfüllt sind.
- (2) Die Aufgaben des Kreisarchivs umfassen
 - a) die Bewertung der angebotenen Unterlagen unter Berücksichtigung der besonderen Interessenlage der Stadt Telgte,
 - b) die Übernahme der angebotenen archivwürdigen Unterlagen als Archivgut,
 - c) die sachgemäße Verwahrung, Sicherung und Erhaltung des Archivguts,
 - d) die Instandsetzung des Archivguts, allerdings, soweit Kosten hierfür anfallen, nur nach vorheriger Einigung mit der Stadt Telgte über die Übernahme der Kosten,
 - e) die Erschließung des Archivguts durch Findmittel und die Zugänglichmachung der Findmittel für die Verwaltung der Stadt Telgte sowie
 - f) die Bereitstellung des Archivguts für die Nutzung nach Maßgabe der Bestimmungen des ArchivG NRW.

§ 4 Versicherung und Haftung

- (1) Der Kreis Warendorf versichert das Archivgut gegen Schäden in einem Umfang, der vom LWL-Archivamt für Westfalen in Zusammenarbeit mit Versicherern vorgeschlagenen Standards entspricht. Der Kreis Warendorf haftet für Schäden der vorgenannten Art nur in dem Umfang, in dem die Schäden aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen dem Kreis Warendorf ersetzt werden.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich im Umgang mit den Unterlagen der Stadt Telgte zur Anwendung gleicher Sorgfalt wie mit eigenen Unterlagen. Er haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen an Archivgut, soweit diese nicht durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen verursacht sind.

§ 5 Benutzung von Archivgut

- (1) Die Benutzung von Archivgut der Stadt Telgte erfolgt unter Aufsicht des Fachpersonals im Kreisarchiv. Das Archiv stellt der Stadt Telgte auf Anforderung für einen vereinbarten Zeitraum archivierte Unterlagen zur Verfügung, wenn diese für Aufgaben der laufenden Verwaltung oder für Ausstellungszwecke benötigt werden. Die Benutzung zu Forschungszwecken erfolgt ausschließlich in den Räumen des Kreisarchivs.
- (2) Die Stadt Telgte gestattet jedermann die Benutzung des Archivguts nach Maßgabe der Bestimmungen des ArchivG NRW und der Benutzungsordnung des Kreisarchivs. Die Auswertung von Unterlagen, die jünger als 30 Jahre sind, bedarf der Zustimmung der Stadt Telgte.

- (3) Das Kreisarchiv gewährleistet im Rahmen der Benutzung die Einhaltung der einschlägigen archiv-, datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Entschädigungszahlung

Für die dem Kreis Warendorf durch die Ausführung dieses Archivvertrages entstehenden Kosten erstattet die Stadt Telgte dem Kreis Warendorf jährlich eine Pauschale von 0,50 € je Einwohner.

Bei dieser Pauschale wird jeweils die für das Land NRW offiziell festgestellte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Telgte vom 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Zahlung wird jeweils am 1. Juni fällig.

§ 7 Laufzeit und Wirksamkeit

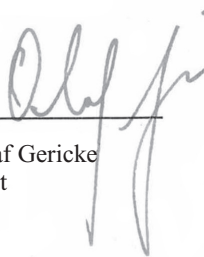
- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2032, die sich danach jeweils um 5 Jahre verlängert, sofern keiner der Vertragspartner die öffentlich-rechtliche Vereinbarung 6 Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.
- (2) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht besondere Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 688 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle dieser unwirksamen Regelungen Vereinbarungen zu treffen, die dem erklärten Willen am ehesten gerecht werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens aber zum 1. April 2024 in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung angefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Vertragspartner. Das dritte Exemplar wird dem LWL-Archivamt für Westfalen in Münster übergeben.

Warendorf, den 17. März 2024

Kreis Warendorf



Dr. Olaf Gericke
Landrat

Telgte, den 20.03.2024

Stadt Telgte



Wolfgang Pieper
Bürgermeister

131 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn

Slawomir Wozniak

Letzte hier bekannte Anschrift:

Viktoriastr. 18
32423 Minden

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 22.04.2024 Az.: 27.2.8-50S0523258-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 15.05.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27

Im Auftrag
gez. Aufderhaar

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 191

132 Bestandsübertragung

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 14.02.2024 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbekasse "Grabhilfe" Castrop-Rauxel VVaG auf die Sterbekasse Radevormwald VVaG genehmigt.

Im Auftrag
gez. Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 191

133 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0099/24/0875785-9283/0047.U

Münster, den 07.05.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 22.04.2024 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Polyöl-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45771 Marl (Gemarkung Marl, Flur 42, Flurstücke 31, 41) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes der TA Aufarbeitung und der damit einhergehenden Errichtung zusätzlicher PLT-Sicherheitseinrichtungen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benach-

barten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 191

134 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeingebrauch Ems)

Aufgrund

- der §§ 3 Nr. 1; 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebrauch auf der Ems im Rahmen der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich der Ems, Teilabschnitt Münster-Dorbaum, von Ein- und Ausstiegsstelle „MS1“ bis „ST1“. Für den betroffenen Abschnitt der Ems ist die anliegende Karte maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die restlichen Abschnitte der Ems sind hiervon ausgenommen.

§ 2

Zeitliche Regelungen, Grundsatz

Der Gemeingebrauch wird in der Zeit vom 24.05.2024, 09:00 Uhr bis zum 25.05.2024, 16:00 Uhr, sowie vom 10.06.2024 bis zum 14.06.2024 im Rahmen der nachfolgenden Regelungen aufgrund von Übungsvorhaben der Bundeswehr und des Technischen Hilfswerks eingeschränkt.

§ 3

Einschränkung Gemeingebrauch

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs umfasst die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen aufgezählten Nutzungsarten. Dazu zählen unter anderem das Baden und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft. Jegliches Ausführen der im Landeswassergesetz genannten Nutzungsarten ist nicht gestattet. Die Inübhaltung der genannten Maßnahmen der Bundeswehr und des Technischen Hilfswerks sind für den Katastrophenschutz sowie für die örtliche Gefahrenabwehr unerlässlich. Aufgrund der oben genannten Übungsvorhaben der Bundeswehr besteht bei Nichtbeachtung Gefahr für Leib und Leben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

§ 5

Aushang

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist an den Ein- und Ausstiegspunkten „MS1“ und „ST1“, sowie im Bereich der Kanuumtragungsmöglichkeit an der „Friedenswegbrücke“ an der Ems bekannt zu geben.

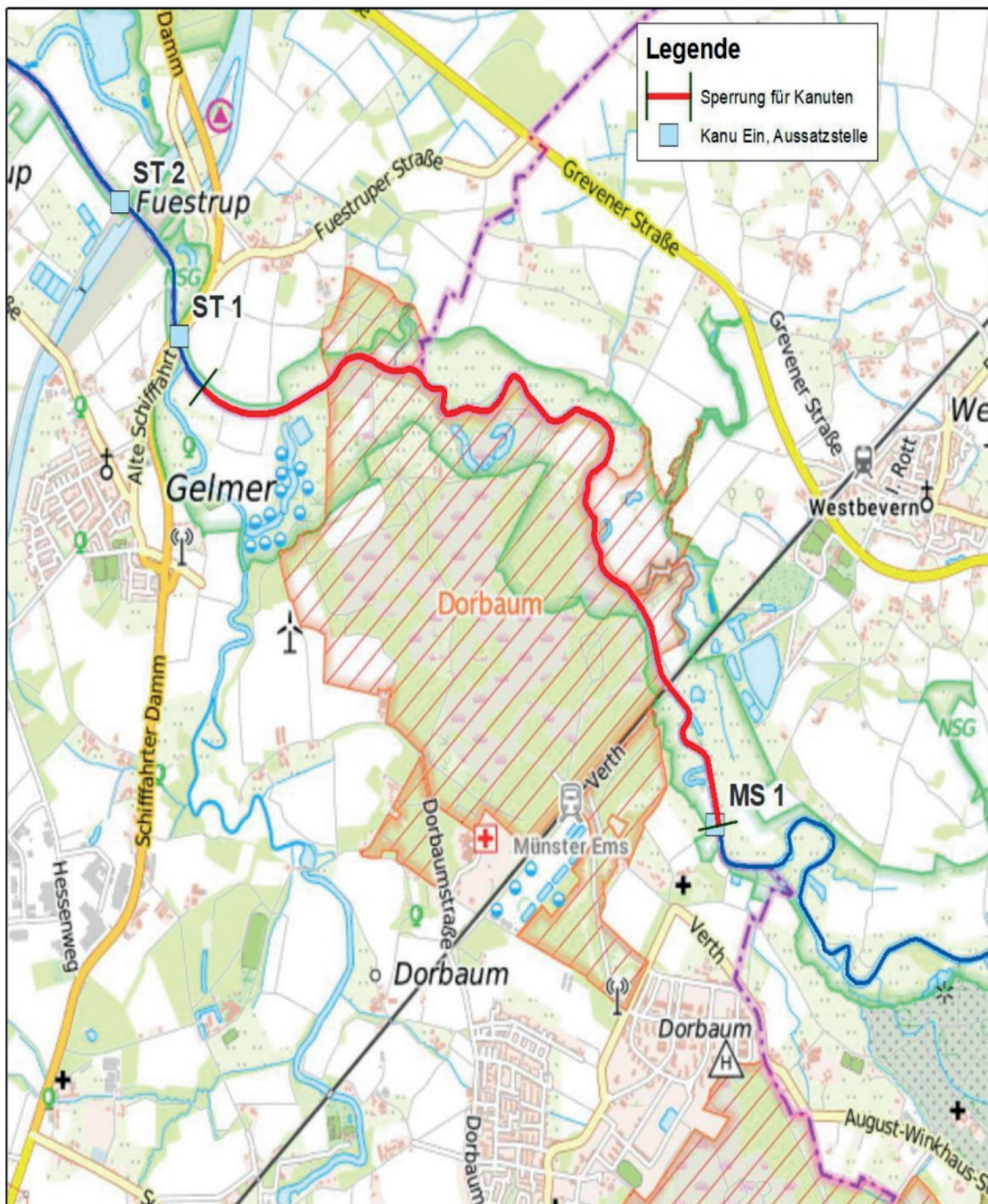
§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 24.05.2024 in Kraft.
 2. Sie tritt mit Ablauf des 14.06.2024 außer Kraft.
- Münster, den 02.05.2024

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-018/2024.0002

in Vertretung
gez. Dr. Scheipers



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster